

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

Beschluss vom 11.7.2007

Tenor

- I. Die Beschwerde wird zurückgewiesen.
- II. Die Klägerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.
- III. Der Streitwert wird auf 500,00 EUR festgesetzt.

Gründe

I.

1. Die Mutter der Klägerin (Klin.) hat am 24. Januar 2004 in Moskau einen deutschen Staatsangehörigen geheiratet und ist im Rahmen einer Familienzusammenführung am 29. Februar 2004 mit einem Sohn in die Bundesrepublik gelangt, während die Klin. zunächst in der Russischen Föderation verblieben ist.

Im August 2004 wurde auch für die Klin. eine Aufenthaltserlaubnis beantragt. Die Frage Nr. 27 a im Visumantrag, ob sie an einer Krankheit und gegebenenfalls an welcher leide, wurde mit „Nein“ beantwortet. Im Antragsformular wurde darauf hingewiesen, dass falsche oder unzutreffende Angaben den Entzug der Aufenthaltserlaubnis zur Folge haben. Der Ehemann der Mutter hatte am 5. Mai 2004 eine Bürgschaft übernommen, für die Lebensunterhaltskosten der Klin. einschließlich Krankenversorgung und bei Pflegebedürftigkeit aufzukommen. Am 5. Oktober 2004 ist die Klin. in die Bundesrepublik eingereist; das Landratsamt Bamberg erteilte ihr am 22. Oktober 2004 eine bis 24. März 2007 befristete Aufenthaltserlaubnis. Durch Abdruck eines Schreibens der Sozialverwaltung des Bezirks Oberfranken an die Mutter und deren Ehemann vom 21. Januar 2005 hat die Ausländerbehörde erfahren, dass die Klin. eine heilpädagogische Tagesstätte besucht und Kosten im Rahmen der Eingliederungshilfe angefallen sind. Mit Anfrage des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 7. Juli 2005 hat die Behörde von einer Petition des Stiefvaters vom 30. Januar 2005 wegen der Ersatzforderungen der Sozialhilfeverwaltung Kenntnis erhalten. Aus dieser Petitionsschrift ergibt sich, dass die Klin. an einer durch eine Chromosomenstörung bedingten Krankheit (sog. Prader-Labhart-Willi-Syndrom – PLWS –) mit geistiger und körperlicher Behinderung leide.

Ein strafrechtliches Verfahren gegen die Mutter der Klin. wegen unrichtiger Angaben zur Erschleichung eines Aufenthaltstitels für einen Dritten (Az. Cs 110 Js 1484/05) ist mit Beschluss des Amtsgerichts Bamberg vom 23. Mai 2006 gemäß § 153 a StPO gegen die Auflage zur Zahlung von 1.000,00 EUR eingestellt worden.

2. Mit Schreiben vom 15. Dezember 2005 hat die Behörde der Mutter der Klin. mitgeteilt, dass aufgrund der Petition des Stiefvaters eine Entscheidung über eine Rücknahme der Aufenthaltserlaubnis bis zur Entscheidung des Bayerischen Landtags zurückgestellt werde; diese Nachricht solle einem eventuellen Vorwurf verspäteter Reaktion vorbeugen.

Die Petition ist bereits am 1. Dezember 2005, der Behörde zugegangen im Januar 2006, für erledigt erklärt worden.

Nach entsprechender Anhörung und Äußerung des Bevollmächtigten mit Schriftsatz vom 3. April 2006 hat das Landratsamt Bamberg mit Bescheid vom 14. Juni 2006 die befristete Aufenthaltserlaubnis zurückgenommen (Ziff. 1) und die Klin. innerhalb eines Monats nach Zustellung zum Verlassen der Bundesrepublik aufgefordert (Ziff. 2). Als Rechtsgrundlage wurde Art. 48 Abs. 2 Satz 3 Nrn. 1 und 2 BayVwVfG herangezogen; wegen falscher Angaben der erziehungsberechtigten Mutter der Klin. könne sie sich nicht auf Vertrauensschutz berufen. Vielmehr stünden gewichtige öffentliche Belange und Interessen entgegen, insbesondere erhebliche Kosten des Sozialhilfeträgers aufgrund der Krankheit der Klin., für die der Stiefvater trotz Verpflichtungserklärung gemäß § 68 AufenthG bisher nicht aufgekommen sei. Deshalb sei im Rahmen einer sachgerechten Ermessensentscheidung die Aufenthaltserlaubnis zurückzunehmen; die Ausreisepflicht beruhe auf § 50 Abs. 1, 2 AufenthG.

3. Dagegen hat der Prozessbevollmächtigte am 6. Juli 2006 Klage erhoben sowie Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Anwaltsbeordnung beantragt. Auf die Begründung in den Schriftsätzen vom 10. August 2006 und vom 15. September 2006 wird Bezug genommen.

Das Landratsamt Bamberg ist dem mit Schreiben vom 13. September 2006 und 24. Oktober 2006 entgegen getreten.

Mit Beschluss vom 2. Februar 2007 hat das Verwaltungsgericht den Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Anwaltsbeordnung abgelehnt. Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt: Die Voraussetzungen des Art. 48 BayVwVfG seien erfüllt. Die Mutter habe im Visumsantrag bewusst die Angabe gemacht, dass die Klin. an keiner Krankheit leide, obwohl der Sinn der Frage klar gewesen sei, nämlich ob die Klin. in der Bundesrepublik medizinische Hilfe in Anspruch nehmen müsse. Damit habe sie falsche Angaben gemacht; bei ordnungsgemäßer Beantwortung wäre klar gewesen, dass der Lebensunterhalt der Klin. im Bundesgebiet nicht von den Eltern zu bestreiten sei und die Aufenthaltserlaubnis nicht erteilt wäre. Auf schutzwürdiges Vertrauen könne sich die Klin. nicht berufen, da der Aufenthaltstitel gemäß Art. 48 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 VwVfG durch arglistige Täuschung und in wesentlicher Beziehung unrichtige Angaben erwirkt worden sei. Die von der Behörde angestellten, im gerichtlichen Verfahren gemäß § 114 VwGO eingeschränkt überprüfbaren Ermessenserwägungen seien geeignet, die getroffene Entscheidung zu tragen, insbesondere bestehe ein erhebliches öffentliches Interesse, durch unrichtige Angaben erlangte Aufenthaltstitel aus generalpräventiven Gründen zurückzunehmen. Ermessensfehler seien nicht ersichtlich.

Der Beschluss ist dem Bevollmächtigten am 8. Februar 2007 zugegangen.

4. Dagegen hat die Klin. mit Faxschreiben ihres Bevollmächtigten vom 15. Februar 2007 Beschwerde einlegen lassen, die mit weiterem Schriftsatz vom 20. März 2007 – nach allgemeinen Ausführungen zum Prozesskostenhilferecht und Wiederholung des Sachverhalts – im Wesentlichen folgendermaßen begründet wurde: Die Mutter der Klin. habe die Frage im Visumformblatt nach Krankheiten nicht bewusst wahrheitswidrig beantwortet. Die Behinderung der Klin. sei keine Krankheit im Sinne eines vorübergehenden, änderungsfähigen Zustandes. In dem Formblatt sei der russische Begriff einer Akutkrankheit angegeben, während das Wort Behinderung nicht vorkomme. Die Frage einer Rücknahme stelle sich jedoch nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Falschbeantwortung. Auch sei die Klin. beim Ausfüllen des Formulars in der Deutschen Botschaft dabei gewesen, so dass man sich von ihrem Zustand hätte überzeugen können. Tatsächlich sei das Strafverfahren gegen die Mutter der Klin. gemäß § 153 a StPO wegen geringer Schuld eingestellt worden. Der Familiennachzug zu ausländischen Ehegatten eines deutschen Staatsangehörigen müsse auch anders beurteilt werden; hier greife der Schutz von Ehe und Familie gemäß Art. 6 GG ein. Außerdem hätte seinerzeit ein Anspruch auf Einreise unter dem Gesichtspunkt einer Härtefallregelung bestanden. Schließlich sei der Behörde bereits am 21. Januar 2005 mitgeteilt worden, dass für die Klin. Eingliederungshilfe anfalle, so dass zum Zeitpunkt der Rücknahme die Frist des § 48 Abs. 4 VwVfG verstrichen gewesen sei.

Die Klin. beantragt sinngemäß,

unter Abänderung des verwaltungsgerichtlichen Beschlusses vom 2. Februar 2007 ihr Prozesskostenhilfe unter Beiordnung ihres Bevollmächtigten zu bewilligen.

Der Beklagte (Bekl.) beantragt,

die Beschwerde zurückzuweisen.

Zur Erwiderung wurde mit Schreiben vom 28. März 2007 im Wesentlichen vorgetragen: Sowohl nach maßgeblichem alten Recht (§§ 20 Abs. 2, 17 Abs. 2 Nr. 3 AuslG) als auch nach nunmehr geltendem Recht (§§ 32 Abs. 2, 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 Abs. 3 AufenthG) hätte die Aufenthaltserlaubnis versagt werden können, wenn die Behörde von der Erkrankung der Klin. und den erheblichen Folgekosten Kenntnis gehabt hätte. Grundsätzlich erforderlich sei nämlich, dass der Lebensunterhalt des Kindes gesichert sei; dies sähen auch Art. 4 Abs. 1 c) und d), Art. 7 Abs. b) und c) der Richtlinie 2003/86/EG vor. Die Mutter der Klin. habe die Fragen nach vorliegenden Erkrankungen bewusst wahrheitswidrig verneint. Bei falschen oder irreführenden Angaben könne der Aufenthalt gemäß Art. 16 Abs. 2 a) der Richtlinie entzogen werden; gemäß Art. 48 Abs. 4 Satz 2 i. V. m. Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 BayVwVfG gelte hier auch nicht die Jahresfrist des Art. 48 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG. Die Mutter der Klin. könne sich nicht darauf berufen, sie habe nicht wissen können, dass sie bei der Antragstellung die Erkrankung hätte angeben müssen, denn es liege auf der Hand, dass die Frage auch dauerhafte und unheilbare Krankheiten wie das PLWS einschließe. Hätte sie Zweifel gehabt, wäre es der Mutter oblegen, sich zur Verhinderung wahrheitswidriger Angaben durch Rückfrage abzusichern. Die Einstellung

des Strafverfahrens gemäß § 153 a StPO führe zu keinem anderen Ergebnis, da sie ein tatbestandsmäßiges und somit auch vorsätzliches Handeln voraussetzt.

Der Prozessbevollmächtigte hat sich dazu nach Bitte um entsprechende Frist mit Schriftsatz vom 23. Mai 2007 nochmals umfangreich geäußert, u. a. zur Frage der Kausalität eventueller unrichtiger Angaben der Mutter auf die Fehlerhaftigkeit des Verwaltungsaktes, der gemäß § 20 Abs. 2, Abs. 4 Nr. 2 i. V. m. § 17 AuslG zur Vermeidung einer besonderen Härte für die Kl. jedenfalls im Ergebnis zutreffend gewesen sei.

Der Bekl. hat sich mit Schreiben vom 4. Juni 2007 zur Frage einer arglistigen Täuschung und unrichtigen Angaben seitens der Mutter nochmals geäußert.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die gewechselten Schriftsätze und die Akten im Behördenverfahren sowie im erstinstanzlichen gerichtlichen Verfahren Bezug genommen.

## II.

Die Beschwerde ist statthaft und auch im Übrigen zulässig (§§ 146 Abs. 1, 147 Abs. 1 VwGO).

Sie erweist sich jedoch als unbegründet, denn das Verwaltungsgericht hat der Klin. zu Recht die Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Anwaltsbeordnung versagt. Die Anfechtungsklage hat nämlich im maßgeblichen Zeitpunkt der Entscheidungsreife keine hinreichende Aussicht auf Erfolg, ohne dass es noch auf die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Klin. ankam (§§ 166 VwGO, 114 ZPO). Der Senat nimmt insoweit auf die Gründe des angefochtenen Beschlusses Bezug (§ 122 Abs. 2 Satz 3 VwGO). Zu dem umfangreichen Vorbringen der Beteiligten im Beschwerdeverfahren wird hierzu ergänzend ausgeführt:

1. Maßgeblicher Zeitpunkt der Entscheidungsreife im Prozesskostenhilfverfahren war vorwiegend spätestens der des Eingangs der Stellungnahme des Bekl. im Schriftsatz vom 24. Oktober 2006 (§ 118 Abs. 1 Satz 1 ZPO). Insoweit ist im Prozesskostenhilfverfahren unerheblich, dass sich die gegen den Rücknahmebescheid vom 14. Juni 2006 gerichtete Anfechtungsklage zwischenzeitlich erledigt hat, da die zugrunde liegende Aufenthaltserlaubnis bis 24. März 2007 befristet war und sich die Ausreisepflicht der Klin. unmittelbar aus §§ 50 Abs. 1 und 2 AufenthG ergibt.

2. Die jedenfalls im Prozesskostenhilfverfahren somit noch zu prüfende Rücknahme der Aufenthaltserlaubnis für die Klin. vom 22. Oktober 2004 erfüllte die normativen Voraussetzungen des Art. 48 BayVwVfG.

2.1 Die Aufenthaltserlaubnis ist zu Unrecht erteilt worden, da die Voraussetzungen des seinerzeit geltenden § 20 Abs. 2, 4 i. V. m. § 17 Abs. 2 Nr. 3 AuslG nicht vorlagen. Vielmehr hat die Mutter der minderjährigen Klin. als deren gesetzliche Vertreterin im Visumsverfahren insoweit offensichtlich unzutreffende Angaben gemacht. Obwohl die Klin. unstreitig seit Geburt an der Erbkrankheit PLWS leidet, hat die Mutter die Frage 27 a) im Visumsantrag „Leiden Sie an Krankheiten? Gegebenenfalls an welchen?“ mit „Nein“ beantwortet. Wäre der Ausländerbehörde jedoch bekannt gewesen, dass die Klin. an dieser Erbkrankheit leidet, wäre wegen der zu erwartenden Folgekosten bei der Sicherung

des Lebensunterhaltes (hier in Form der Eingliederungshilfe) weder die Zustimmung zum Visumsantrag noch anschließend die streitbefangene Aufenthaltserlaubnis erteilt worden.

Die Klin. kann sich insoweit auch nicht auf ein schutzwürdiges Vertrauen auf den Bestand des begünstigenden Verwaltungsaktes berufen, da dieser durch die vorsätzlich falschen Angaben der Mutter, also durch arglistige Täuschung i. S. Art. 48 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 BayVwVfG erwirkt wurde. Die dagegen gerichtete Einwendung der Mutter, sie habe gemeint, mit dieser Frage seien vorübergehende und heilbare Akuterkrankungen gemeint und nicht bleibende Behinderungen, ist in keiner Weise überzeugend, denn auch ein heterogenes Fehlbildungssyndrom wie das PLWS wird von dem Begriff Krankheit erfasst. Aus medizinischer Sicht stellen die Begriffe Krankheit und Behinderung keine sich ausschließenden Gegensätze dar; die behauptete Schlussfolgerung, dass bei einer Behinderung keine Krankheit vorliege, ist deshalb unzutreffend (vgl. Stellungnahme Dr. . . . , Staatliches Gesundheitsamt des Landkreises Bamberg vom 13.10.2006, S. 57 VG-Akte). Auch die weitere Einlassung, der im Formular verwendete russische Begriff betreffe Akuterkrankungen, würde zu keinem anderen Ergebnis führen, da die Auswirkungen der Erbkrankheit der Klin. durchaus akut waren und der Mutter aus dem Gesamtzusammenhang der Fragestellung und dem unmittelbar folgenden Hinweis, dass falsche oder unzutreffende Angaben den Entzug der Aufenthaltserlaubnis zur Folge haben, ohne Weiteres erkennbar war, dass die Frage einer Krankheit bzw. daraus resultierender Folgekosten für die Erteilung eines Visums und einer weiteren Aufenthaltserlaubnis entscheidend waren. Dass die Mutter der Klin. insoweit eine nicht vorhandene Normalität vorgeben wollte, ist auch ihrer Antwort zu Frage 21 im Visumsantrag entnehmbar, wo sie für die Klin. „Schülerin“ angegeben hat, während der Stiefvater in der Landtagspetition vom 30. Januar 2005 ausdrücklich erklärt hat, dass die Klin. in der Russischen Föderation nicht einmal ein Förderschule besucht, sondern lediglich einige Wochenstunden Privatunterricht erhalten habe. Auch der Einwand, die Klin. sei bei der Visumsantragsstellung dabei gewesen, so dass ihre Behinderung erkennbar gewesen sei, unterstellt zum einen eine – nicht bestehende – Pflicht der Botschaft, die Angaben der Mutter im Antrag sogleich auf ihre Richtigkeit überprüfen zu müssen, zum anderen wird vom Bevollmächtigten selbst eingeräumt, dass die Klin. zwar anlässlich des Visumsantrags, aber nicht im gleichen Raum mit anwesend war, so dass eine solche unmittelbare Richtigkeitsüberprüfung nicht möglich war. Jedenfalls aber hätte der Umstand, dass die Falschangabe vom Botschaftspersonal nicht bemerkt wurde, die Mutter nicht von ihrer Pflicht zu wahrheitsgemäßen Angaben befreit.

Schließlich steht auch die Einstellung des Strafverfahrens gegen die Mutter wegen Erschleichens eines Aufenthaltstitels durch unrichtige Angaben gemäß § 153 a StPO der Annahme einer arglistigen Täuschung nicht entgegen. Zum einen wäre die Behörde nicht an diese strafprozessuale Entscheidung gebunden. Zum anderen ist eine Verfahrenseinstellung nach dieser Norm zwar möglich, wenn dadurch das öffentliche Interesse an einer Strafverfolgung beseitigt wird und die Schwere der Schuld nicht entgegensteht (§ 153 a Abs. 1 Satz 1 letzter HS StPO), aber auch eine solche Einstellung setzt ein tatbestandsmäßiges und somit auch vorsätzliches Handeln voraus, ohne das die Auflage, einen Geldbetrag an eine gemeinnützige Einrichtung zu zahlen, nicht gerechtfertigt wäre.

Zudem kann sich die Klin. auf ein schutzwürdiges Vertrauen auch deshalb nicht berufen, da die Aufenthaltserlaubnis jedenfalls durch Angaben erwirkt worden ist, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren (Art. 48 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 BayVwVfG). Hierfür genügt eine

objektive Unrichtigkeit, die hier – wie oben ausgeführt – offensichtlich vorliegt, und die Ausländerbehörde hat sich in der Rücknahmeentscheidung auch zutreffend auf diese Rechtsgrundlage berufen.

2.2 Das Verwaltungsgericht ist im Rahmen seiner Prüfung gemäß § 114 VwGO auch zu Recht zu dem Ergebnis gelangt, dass die von der Behörde angestellten Ermessenserwägungen die getroffene Entscheidung tragen und Ermessensfehler nicht ersichtlich sind. Insbesondere bestehen keine rechtlichen Bedenken gegen die bei der Abwägung mit den Interessen der Klin. herangezogenen öffentlichen Belange und Interessen. Auch aus Sicht des Senats besteht ein erhebliches öffentliches Interesse daran, einen durch erkennbar falsche Angaben erlangten und zu erheblichen Kosten für die öffentliche Hand führenden Aufenthaltstitel aus generalpräventiven Gründen zurückzunehmen.

Der Einwand, bei der Ermessensentscheidung sei unberücksichtigt geblieben, dass der Klin. auch bei zutreffenden Angaben über ihre Erbkrankheit eine Aufenthaltserlaubnis zum Familiennachzug zu erteilen gewesen wäre, trifft nicht zu. Die Regelung des Kindernachzugs im seinerzeit geltenden Ausländergesetz war – wie auch im nunmehr geltenden Aufenthaltsrecht – von dem Willen des Gesetzgebers getragen, eine Belastung der öffentlichen Hand durch Folgekosten möglichst zu vermeiden, insbesondere einen Nachzug in die Sozialsysteme zu unterbinden. Dementsprechend haben sowohl § 20 Abs. 2 als auch Abs. 4 AuslG die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Kindernachzug nur „nach Maßgabe des § 17“ (AuslG) vorgesehen. Gemäß § 17 Abs. 1, 2 Nr. 3 AuslG durfte zum Zweck des nach Art. 6 GG gebotenen Schutzes von Ehe und Familie eine Aufenthaltserlaubnis nur erteilt werden, wenn u. a. der Lebensunterhalt des nachziehenden Ausländers aus eigenen Mitteln oder zumindest durch einen unterhaltspflichtigen Familienangehörigen gesichert war. Entgegen der Ansicht des Bevollmächtigten enthielt die Härtefallregelung des § 20 Abs. 4 Nr. 2 AuslG somit keine Ausnahme vom Erfordernis einer Sicherung des Lebensunterhaltes im Sinne des § 17 Abs. 2 Nr. 3 AuslG, sondern lediglich hinsichtlich anderer in § 20 Abs. 2 und 3 AuslG aufgeführter Kriterien. Die Voraussetzung einer Sicherung des Lebensunterhaltes der Klin. war und ist nach dem eigenen Vorbringen im Beschwerdeverfahren jedoch hinsichtlich der Kosten für eine heilpädagogische Behandlung in einer Tagesstätte nicht erfüllt.

Die Richtlinie 2003/86/EG des Rates vom 22. September 2003 (Abl. der EU L 251/12 vom 3.10.2003) betreffend das Recht auf Familienzusammenführung führt zu keinem anderen Ergebnis. Auch danach ist Voraussetzung für den Kindernachzug, dass der Zusammenführende oder sein Ehegatte für den Unterhalt des Kindes aufkommt und über ausreichenden Krankenversicherungsschutz, der sämtliche Risiken abdeckt, verfügt sowie über Einkünfte, die ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfe für den Lebensunterhalt ausreichen (Art. 4 Abs. 1 c) und d); Art. 7 Abs. 1 b) und c) der Richtlinie). Bei falschen oder irreführenden Angaben oder anderweitigen Täuschungen sieht Art. 16 Abs. 2 a) der Richtlinie ausdrücklich vor, dass der Antrag auf Aufenthalt zum Zweck der Familienzusammenführung abgelehnt bzw. der Aufenthaltstitel des Familienangehörigen entzogen werden kann.

2.3 Die Rücknahme der Aufenthaltserlaubnis war auch nicht wegen Ablaufs der Frist des Art. 48 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG rechtswidrig. Zum einen gilt diese zeitliche Beschränkung gemäß Art. 48 Abs. 4 Satz 2 BayVwVfG nicht im Falle des Art. 48 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 BayVwVfG, also wenn der Verwaltungsakt – wie hier – durch arglistige Täuschung erwirkt worden ist.

Unabhängig davon hat die Ausländerbehörde auch die Jahresfrist gewahrt. Allein mit Erhalt eines Abdruckes des Schreibens der Sozialverwaltung des Bezirks Oberfranken vom 21. Januar 2005, wonach für die Klin. Eingliederungshilfe nach §§ 53 ff. SGB beantragt worden sei, hatte die Behörde offensichtlich noch keine hinreichende Kenntnis von Tatsachen, welche die Rücknahme eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes gerechtfertigt hätten, insbesondere waren aus diesem Schreiben weder der Grund (Krankheit) noch die weiteren Umstände (u. a. zeitlicher Beginn) für die Inanspruchnahme öffentlicher Mittel erkennbar. Diese Tatsachen ergaben sich vielmehr erst aus der mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren vom 7. Juli 2005 vorgelegten Petitionsschrift des Stiefvaters der Klin.. Die Zeit zwischen Erhalt dieses Schreibens am 11. Juli 2005 und Erlass des Rücknahmebescheides am 14. Juni 2006 betrug jedoch weniger als ein Jahr. Es kann deshalb dahingestellt bleiben, inwieweit die Mitteilung der Ausländerbehörde an die Mutter der Klin. vom 15. Dezember 2005, wonach eine Rücknahme des Aufenthaltstitels bis zu einer Entscheidung des Bayerischen Landtags über die Petition zurückgestellt werde, eine Frist gemäß Art. 48 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG unterbrochen hätte bzw. die Klin. sich hinsichtlich deren Einhaltung nicht mehr auf Vertrauensschutz hätte berufen können.

2.4 Für die Würdigung der Rechtswidrigkeit der Aufenthaltserlaubnis vom 22. Oktober 2004 ist gemäß der Übergangsvorschrift des § 104 Abs. 3 AufenthG grundsätzlich altes Recht (§§ 20, 17 AuslG) maßgeblich. Aber auch bei Anwendung des nunmehr geltenden Rechts (§§ 32, 5 AufenthG) ergäbe sich für die Klin. keine günstigere Rechtsposition. Auch eine Aufenthaltserlaubnis im Rahmen des Kindernachzugs gemäß §§ 27 Abs. 1, 32 AufenthG setzt grundsätzlich die Erfüllung der Regelvoraussetzung des § 5 Abs. 2 Nr. 1 AufenthG voraus, dass der Lebensunterhalt gesichert ist. Eine Ausnahme gemäß § 5 Abs. 3 AufenthG ist für den in Kapitel 2 Abschnitt 6 AufenthG geregelten Kindernachzug nicht vorgesehen. Auch Art. 16 Abs. 1 a) der vorgenannten EG-Richtlinie sieht vor, dass ein Antrag auf Einreise und Aufenthalt zum Zwecke der Familienzusammenführung abgelehnt werden kann, wenn die in der Richtlinie festgelegten Bedingungen – hier gemäß Art. 4 Abs. 1 c) und d); Art. 7 Abs. 1 b) und c) der Richtlinie betreffend Sicherung des Lebensunterhaltes und Krankenversicherung – nicht (mehr) erfüllt werden. Der Senat verkennt nicht die bedauernswerte Situation der Klin., sieht sich im Prozesskostenhilfverfahren aus Rechtsgründen jedoch zu einer Änderung nicht in der Lage. Ob der Klin. aus humanitären Gründen ein weiterer Aufenthalt gemäß der neugeschaffenen Regelung des § 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG gewährt werden könnte oder ihr zumindest eine Duldung zu erteilen wäre, ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens.

Auf das weitere Vorbringen des Bevollmächtigten kommt es nicht entscheidungserheblich an, so dass es keiner Auseinandersetzung hiermit bedarf. Insbesondere geht sein Vorbringen, die Klin. werde nun aus der Geborgenheit familiärer Stabilität herausgerissen, am Regelungsumfang des angefochtenen Bescheides vorbei; eine Ausweisung oder Abschiebungsandrohung gegenüber der Klin. stehen nicht im Raume.

3. Die Kostenentscheidung ergibt sich aus §§ 161 Abs. 1, 154 Abs. 2 VwGO. Anders als das erstinstanzliche Prozesskostenhilfverfahren ist das Beschwerdeverfahren kostenpflichtig. Eine Kostenerstattung findet im Beschwerdeverfahren nicht statt (§ 127 Abs. 4 ZPO).

Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 63 Abs. 1, 47 Abs. 1, 52 Abs. 1 GKG, wobei der Streitwert entsprechend den im erstinstanzlichen Verfahren zu erwartenden Kosten festgesetzt wird.

Dieser Beschluss ist nicht anfechtbar (§§ 152 Abs. 1, 158 Abs. 1 VwGO; §§ 68 Abs. 1 Satz 5, 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

*Vorinstanz: VG Bayreuth, Beschluss vom 2.2.2007, B 1 K 06.628, Entscheidung*